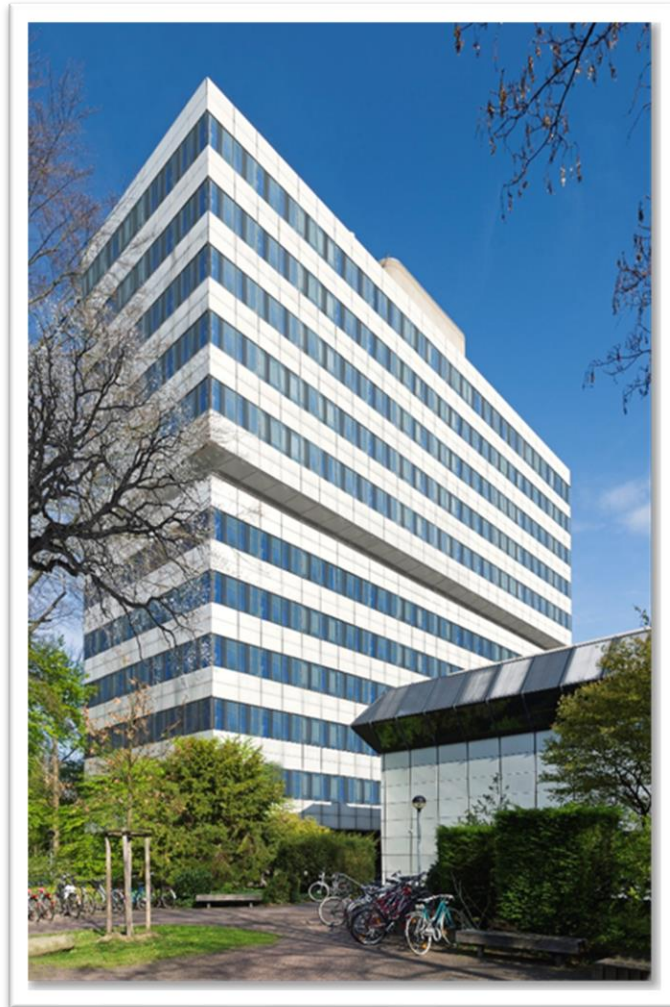




K-DSHS Gesamt-Campus

Am Sportpark Müngersdorf 6, 50933 Köln

Baulegistikhandbuch

erstellt im Auftrag der

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln

Domstraße 55-73, 50668 Köln

Building Construction Logistics GmbH

Am Prime Parc 1

65479 Raunheim

Tel: +49 6142 8737 700/ E-Mail: info@bcl-baulegistik.com

Building Construction Logistics GmbH

Am Prime Parc 1

65479 Raunheim

Tel: +49 6142 8737 700/ E-Mail: info@bcl-baulegistik.com

INHALTSVERZEICHNIS

1	Kurzbeschreibungen	3
2	Anlass und Ziele der Bauleistungslogistik.....	4
2.1	Anlass	4
2.2	Ziele	4
3	Allgemeines	5
3.1	Grundlagen	5
3.2	Konzeptentwicklung	6
3.3	Anforderungen zur Ökozertifizierung	6
3.4	Geltungsbereich / Haftung	6
3.5	Hausrecht und Weisungsbefugnis	7
3.6	Einweisung in das Logistikhandbuch	7
3.7	Anschrift	7
3.8	Betriebszeiten	7
3.9	Ansprechpartner	8
3.10	Pressekontakt	8
3.11	Persönliche Schutzausrüstung.....	8
3.12	Rauch- und Essverbot	8
3.13	Parken	9
3.14	Kleinstanlieferungen über Paketdienste.....	9
4	Angaben zur Baustelleneinrichtung	9
4.1	Elemente der Baustelleneinrichtung	9
4.1.1	Bauzaun	9
4.1.2	Containeranlage im Betreibermodell	10
4.1.3	Sanitätscontainer	11
4.1.4	Sanitäreinrichtungen	12
4.1.5	Bau- und Montagegerüste	12
4.1.6	Mobile Hebebühnen / Mobilkrane / etc.	12
4.1.7	Baustrom / Baustellenbeleuchtung / Bauwasser	12
4.1.8	Sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen	13
4.2	Nutzlasten	13
4.3	Baustellensicherheit	13
5	Personenlogistik	14

5.1	Firmenregistrierung	14
5.2	Mitarbeiteranmeldung	14
5.3	Baustellenausweis	14
5.4	Tagesausweis	15
5.5	Besucherausweis	15
5.6	Zugangsregelung	15
5.7	Informationsbereitstellung	16
5.7.1	Besucherausweise	16
5.7.2	Rückgabe der Ausweise	17
5.7.3	Verlust der Ausweise	17
5.7.4	Ausweiskontrollen	17
5.8	Anlieferverkehrssteuerung	17
5.8.1	Anspruch	17
5.8.2	Anlieferbedingungen	17
5.8.3	Avisierung und Transportanmeldung	18
5.8.4	Anfahrt	18
5.8.5	Anfahrtsroute und Anfahrtssteuerung	19
5.8.6	Entladezonen	20
5.8.7	Besondere Güterarten	20
5.8.8	Baustellenzufahrt: LAZ und IG1	21
5.8.8.1	Interimszufahrt	21
5.8.8.2	Baustellenzufahrt nach der Interimsphase	21
5.8.8.3	Pufferzonen	22
5.9	Materiallogistik	23
5.9.1	Just-In-Time Konzept	23
5.9.2	Warensicherung	23
5.9.3	Entlade- und Transporthilfe	24
5.9.4	Flächenmanagement	24
5.9.5	Haftung	25
6	Entsorgungslogistik und Baureinigung (LAZ & IG-1)	25
6.1	Entsorgungsprinzip	25
6.1.1	Entsorgungskonzept	25
6.1.2	Logistische Übernahme der Rohbauflächen für den Ausbau	28
6.2	Baureinigung	29
6.2.1	Reinigungs- und Sorgfaltspflicht des AN	29
6.2.2	Überwachung der Sauberkeit	29
6.2.3	Staubarme Baustelle	30
6.2.4	Reinigung der Straßen	30
7	Verstöße und Maßnahmen	30

7.1	Verstöße und Pönalen	30
7.2	Aufwandsgebühren	32
8	Abrechnung	33
8.1	Aufwandsgebühren, die aufgrund vom AN beim LOG direkt abgerufen werden 33	
8.2	Abrechnung von Gebühren, die Aufgrund von Verstößen und Pönalen erhoben werden.....	33
8.3	Abrechnung von Aufwendungen, die Aufgrund von Schlechtleistungen und Ersatzvornahmen anfallen.	33
9	Anlagen	33
9.1	Formulare	33
9.2	Muster Mietvertrag	33
9.3	Nutzungsbedingungen des Etagen-Behältersystems	34
9.4	Kurzanleitung (online Avisierung)	34
10	Empfangsbestätigung Logistikhandbuch	35

1 Kurzbeschreibungen

AG	Auftraggeber (BLB NRW Köln)
AT	Arbeitstag
AN	Auftragnehmer (vom AG beauftragt)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
BE	Baustelleneinrichtung
BG	Berufsgenossenschaft
BL	Bauleitung
LA	Logistik-Ansprechpartner (vom AN zu stellen)
LOG	Logistikdienstleister
LOT	Logistik-Onlinetool
NU	Nachunternehmer (vom AN beauftragt)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

INKLUSIONSVERWEIS

In den folgenden Texten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Sie beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechtsidentitäten.

DEFINITION AUSBAU

Der Begriff „Ausbau“ im vorliegenden Logistikhandbuch beschreibt alle Gewerke Leistungen nach Fertigstellung des Rohbaus. D.h. es folgen neben den Ausbauleistungen für Hochbau + TGA, die Leistungen für Fassade und Dach.

Die logistischen Dienstleistungen für Entsorgung der Abfälle aus Kap. 6 und 8 beschränken sich hierbei auf die Gewerke Rohbau (Innenbereich), Ausbau- (Hochbau + TGA) sowie Fassaden- und Dacharbeiten für die Projekte LAZ und IG1.

Die Entsorgung der Abfälle für die Gewerke Abbruch, Schadstoffsanierung und Außenanlagen erfolgt durch die Gewerke selbst und wird über deren LV geregelt.

2 Anlass und Ziele der Bauleistungslogistik

2.1 Anlass

Die Deutsche Sporthochschule Köln befindet sich im Stadtteil Müngersdorf, im Westen von Köln. Im Rahmen des Hochschul-Modernisierungsprogramms (HMOP) des Landes Nordrhein-Westfalen soll an der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) das Institutsgebäude 1 (IG1), Infrastrukturgebäude (TP3), Mediengang und die Spezialsporthalle (LAZ) saniert, modernisiert und neu gebaut werden.

Da die allgemeinen Bautätigkeiten im laufenden Hochschulbetrieb stattfinden ist im Projektverlauf insbesondere der Erhalt der Lehr- und Forschungsarbeiten zu priorisieren. Dies erfordert räumlich und zeitlich eng strukturierte Verhältnisse für Bauarbeiten und Bauleistungslogistik.

Durch die zeitliche Überschneidung der Teilprojekte sowie der Nutzung von gleichen Anfahrtswegen und Logistikressourcen ist ein umfassendes und gesteuertes Management in der Versorgungs-, Entsorgungs-, Personen- und Flächenlogistik erforderlich. Von den hierdurch geschaffenen Synergien können alle beteiligten Projekte profitieren indem ökonomisch und ökologisch geforderte Ziele erreicht und Interessenüberschneidungen der bauausführenden Unternehmen vermieden werden.

2.2 Ziele

Zur Optimierung der logistischen Koordination dieser Baumaßnahme und zur Unterstützung der Unternehmer bei ihren logistischen Abläufen hat der Auftraggeber – nachfolgend AG genannt – einen Logistikdienstleister – nachfolgend LOG genannt – beauftragt. Hierbei stehen der optimale Einsatz von Ressourcen, gemeinsame tägliche Qualitäts- und Terminkontrollen, Vermeidung von Mängeln sowie Reduzierung von Lagerhaltung und die Steigerung der Sicherheit im Vordergrund.

Um für alle am Bau Beteiligten optimierte Logistikbedingungen zu schaffen und einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu ermöglichen, werden in diesem Handbuch die allgemein verbindlichen Regelungen und Randbedingungen zur Baustellenlogistik dargestellt.

Diese sind für alle am Bau beteiligten Unternehmen verpflichtend und bilden eine wesentliche Angebots- und Vertragsgrundlage. Die Auftragnehmer sind daher aufgefordert, das vorliegende Handbuch genau zu prüfen und ggf. Unklarheiten im Vorfeld zu klären.

Da ausschließlich eine konsequente Einhaltung des Logistikhandbuches die Durchführung des Projektes ermöglicht, sind alle Projektbeteiligten aufgefordert, keine Abweichungen von den Inhalten des Logistikhandbuches zu zulassen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Ziele nur im partnerschaftlichen Umgang mit allen am Bau beteiligten Unternehmen und durch ein sehr hohes Maß an Selbstverpflichtung erreicht werden können.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

3 Allgemeines

3.1 Grundlagen

Das vorliegende Logistikhandbuch regelt die Bedingungen und Abläufe der Firmen- und Personalanmeldung, Anliefer- und Materiallogistik sowie Flächenmanagement und Entsorgungslogistik für das genannte Bauvorhaben.

Personenlogistik und Bewachung

Mit einem Sicherheitskonzept werden geeignete Rahmenbedingungen für einen geregelten Baustellenzutritt geschaffen. Hierzu sollen alle auf dem Projekt tätigen Mitarbeiter dem jeweiligen verantwortlichen Unternehmen erkennbar zuzuordnen sein. Weiterhin wird die äußere Sicherheit der Baustelle erhöht, sowie Diebstahl und Beschädigung minimiert, um einen möglichst störungsfreien Ablauf zu gewährleisten.

Anliefer- und Materiallogistik

Die rechtzeitige Planung aller Transporte durch die Unternehmen, sowie die daraus erfolgende Einlass-Koordination aller Transporte durch LOG sollen einen gleichmäßigen und durchgängigen Ablauf sicherstellen, der alle am Bau beteiligten Unternehmen bei ihren Aufgaben logistisch unterstützt und die Baustelleneinrichtung nicht überfordert.

Flächenmanagement

Die gleichmäßige Nutzung und Verwaltung der vorhandenen logistischen Ressourcen wie Verkehrswege, Entladeflächen, Entladezeiten oder Lagerflächen optimiert den Durchsatz und reduziert gegenseitige Störungen und Behinderungen.

Entsorgungslogistik

Das Entsorgungskonzept hat das Ziel den Aufwand für die ausführenden Unternehmen auf ein Minimum zu reduzieren und eine überdurchschnittliche Sauberkeit der Baustelle zu

gewährleisten. Zur Schonung logistischer Ressourcen in der Baustelleneinrichtung nutzen alle ausführenden Ausbaufirmen die gleichen Entsorgungssysteme.

3.2 Konzeptentwicklung

Die logistischen Abläufe können je nach Bauphase unterschiedlich sein. Die Baustelleneinrichtung und die Betriebszeiten der Baustelle können phasenweise nach Bedarf erweitert und/oder angepasst werden. Sie werden in den jeweiligen Baubesprechungen bekannt gegeben.

Das vorliegende Konzept beschreibt die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden und planbaren Rahmenbedingungen. Ergeben sich Änderungen aus dem internen Ablauf oder externen Vorgaben, werden die entsprechenden Passagen angepasst bzw. fortgeschrieben und unter anderem auf dem Logistik-Onlinetool (LOT) zum Download bereitgestellt.

Zur bestmöglichen Transparenz und Information auf den Baustellen wurden für jede Bauphase Logistikpläne erstellt. Die Pläne geben Auskunft über die vorhandenen Baustelleneinrichtungskomponenten, Logistikwege, Anlieferzonen und Entsorgungssysteme in der jeweiligen Bauphase und werden bei Bedarf dem Baufortschritt angepasst.

3.3 Anforderungen zur Ökozertifizierung

Der AG plant den Neubau nach den Kriterien der BNB-Nachhaltigkeitszertifizierung zu zertifizieren. Dies erfordert die Einhaltung von Vorgaben zur Qualität hinsichtlich Umwelt, Ökonomie und Soziokulturellen Themen. Jeder AN hat seine Leistungen entsprechend den mit der Bauleitung und dem Auditor vereinbarten Anforderungen auszuführen. Abweichungen von den vereinbarten Qualitäten und Anforderungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung durch den Auditor. Die erforderlichen Dokumente für die Zertifizierung sind der Bauleitung termingerecht zur Freigabe vorzulegen.

3.4 Geltungsbereich / Haftung

Die vorliegenden Bedingungen gelten ausnahmslos für alle auf der Baustelle beschäftigten Auftragnehmer und ihre Mitarbeiter. Die Einhaltung ist allgemein verpflichtend. Alle vom AG direkt beauftragten Unternehmen haben die vorliegenden Bedingungen mit ihren Nachunternehmern rechtsverbindlich zu vereinbaren. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem AG vorzulegen (siehe Anlage 1: Einweisung Logistikhandbuch).

Verantwortlich für die hier geregelten Verpflichtungen sowie evtl. Kosten aus Entgelten und Ersatzvornahmen dieses Logistikhandbuches sind immer die mit dem AG direkt im Vertragsverhältnis stehenden AN.

Die vorliegenden Bedingungen gelten ausnahmslos für alle auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen und ihre Mitarbeiter für die Baumaßnahme. Nicht beauftragte und nicht gemeldete Unternehmen oder Personen dürfen sich nicht innerhalb der Baustelleneinrichtung aufhalten und auch keine Leistungen auf der Baustelle erbringen.

Dieses Logistikhandbuch stellt, in Verbindung mit der Baustellenordnung und dem SiGe-Plan, eine wesentliche Vertragsgrundlage für jeden Unternehmer dar.

3.5 Hausrecht und Weisungsbefugnis

Der AG übt das alleinige Hausrecht aus, regelt das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten und die allgemeine Ordnung auf der Baustelle. Für die Durchsetzung der in diesem Handbuch beschriebenen Regularien überträgt der AG hierfür die erforderlichen Hausrechte und Weisungsbefugnisse an den LOG.

3.6 Einweisung in das Logistikhandbuch

Der LOG führt mit allen über den AG gemeldeten AN ein spezifisches Einweisungsgespräch durch. Dabei wird mit den zuständigen Logistik-Ansprechpartnern (LA) der einzelnen Unternehmen u. a. über die speziellen Anmeldebedingungen gesprochen. Der zuständige LA bzw. weitere Befugte /Unterschriftsberechtigte sind verantwortlich für die Einhaltung der im Logistikhandbuch festgelegten Regelungen seitens ihrer Mitarbeiter /NU.

Der LA muss durchgehend für die Baustelle erreichbar sein. Bei unvermeidlicher Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit) ist dem LOG unmittelbar ein gleichwertiger Vertreter zu benennen.

Die Einhaltung des Logistikhandbuches wird durch die Unternehmen schriftlich bestätigt (siehe Anlage 1: Einweisungsbestätigung Logistikhandbuch).

3.7 Anschrift

Die Anschrift der Baustelle lautet:

DSHS Gesamt-Campus
Am Sportpark Müngersdorf 6
50933 Köln

3.8 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten auf der Baustelle sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag 06:00 – 18:00 Uhr

(Samstag nach Bedarf: 06:00 - 14:00 Uhr)

Bei Erfordernis wird während der Betriebszeiten durch den AG ein Betriebssanitärer vorgehalten.

Die logistischen Dienstleistungen finden nach Möglichkeit und Bedarf ebenfalls innerhalb dieser Betriebszeiten statt.

Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten sind vom AG genehmigen zu lassen und dem LOG vorzulegen. Eventuell behördliche Genehmigungen für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten sind vom AN selbstständig zu beantragen und auf Verlangen vorzulegen.

3.9 Ansprechpartner

Als Baulogistiker wird folgendes Unternehmen vom AG eingesetzt und mit der Umsetzung und Durchsetzung der in diesem Logistikhandbuch beschriebenen Regelungen beauftragt und bevollmächtigt:

Building Construction Logistics GmbH
Am Prime Parc 1
65479 Raunheim

Für alle Projektbeteiligten sind folgende persönliche Ansprechpartner des LOG vor Ort zuständig:

Pförtnerzentrale Zugangskontrollcontainer: zuko.dshs@bst-anmeldung.de

Logistikbauleiter:

Arif Pakel

M. +49 152 01869731

Arif.Pakel@bcl-baulogistik.com

Logistikassistent

Dietmar Schneider

M. +49 172 2819384

Dietmar.Schneider@bcl-baulogistik.com

3.10 Pressekontakt

Auskünfte oder Weitergabe von Bildaufnahmen an die Presse über das Bauvorhaben, bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Anfragen können über die Bauleitung an den Vertreter des AG gerichtet werden.

Fachliche Beiträge im Zusammenhang mit der eigenen Leistung bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des AG.

3.11 Persönliche Schutzausrüstung

Das Betreten der Baustelle ist nur mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gestattet. Dies gilt ausnahmslos für Alle. Die Vorgaben zur PSA ergeben sich aus dem SiGe-Plan und den situativ anzuwendenden Sicherheitsvorschriften des Gesetzgebers und der Versicherer.

3.12 Rauch- und Essverbot

Der Verzehr von Lebensmitteln im Baustellenbereich sowie außerhalb der Aufenthaltsräume ist aus hygienischen Gründen verboten. Ausgenommen sind nichtalkoholische Getränke in wiederverschließbaren Behältnissen (keine Dosen und Einwegbecher).

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist verboten und führt zum sofortigen und dauerhaften Baustellenverweis.

3.13 Parken

Auf dem Baufeld besteht striktes Parkverbot.

Das Parken „Am Sportpark Müngersdorf“ ist für Handwerkerfahrzeuge nicht gestattet. Diese sind vorrangig für die Nutzer der DSHS vorbehalten. Alle Handwerker sind angehalten bei Bedarf den Parkplatz „P5“ an der Junkersdorfer Str. zu benutzen. Die Umsetzung wird während der Ausführung durch den LOG kontrolliert.

Die Zufahrt zur Baustelle ist grundsätzlich nur kurzfristig zu Ladezwecken erlaubt. Der Fahrer hat stets abfahrbereit am Fahrzeug zu verbleiben. Der LOG ist berechtigt, abgestellte Fahrzeuge ohne weitere Ankündigung zu Lasten des Halters abschleppen zu lassen.

Im Umfeld der Baustelle stehen keine LKW-Parkplätze und nur sehr begrenzt PKW-Parkplätze zur Verfügung.

3.14 Kleinstanlieferungen über Paketdienste

Kleinstanlieferungen (max. Größe 1,20 x 0,60 x 0,60 m, bis 20 kg) über Paketdienste können entweder am benachbarten DHL-Shop (KVB-Kiosk, Am Römerhof 1a, 50858 Köln) oder durch den LOG am Zugangscontainer angenommen werden, wozu der Besteller diesen mit Anerkennung des vorliegenden Logistikhandbuchs ermächtigt. Die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten und Paketdienst bleibt beim Besteller. Der Besteller muss im Zuge der Logistikeinweisung eine entsprechende Haftungserklärung zu unterzeichnen.

Bitte achten Sie bei der Anlieferung über Paketdienste auf die eindeutige Zuordnung des Empfängers. Es können nur Pakete entgegengenommen werden, die eindeutig mit Namen und Telefonnummer eines bekannten Empfängers vor Ort gekennzeichnet sind. Der Eingang der Sendung wird diesem dann telefonisch mitgeteilt. Die Abholung ist schriftlich zu quittieren.

Aufgrund begrenzter Lagermöglichkeiten sind die Kleinstanlieferungen innerhalb von 1 AT abzuholen, andernfalls wird eine Rückversendung zu Lasten des Absenders veranlasst.

4 Angaben zur Baustelleneinrichtung

4.1 Elemente der Baustelleneinrichtung

4.1.1 Bauzaun

Die Sicherheit der Baustelle erfordert einen fest verschlossenen Bauzaun um die gesamte Baustelle. Das eigenmächtige Öffnen und das Übersteigen der Bauzäune ist untersagt. Sollte der Bauablauf ein Öffnen des Bauzauns erforderlich machen, so ist die Freigabe hierzu in der Logistikzentrale des LOG einzuholen.

Der Bauzaun ist vom AN nach Beendigung der Arbeiten wieder fachgerecht zu verschließen. Sollte der AN den Bauzaun nicht schließen, erfolgt der Verschluss durch den AG und die Kosten werden dem AN über den AG in Rechnung gestellt.

4.1.2 Containeranlage im Betreibermodell

Für die beschäftigten Unternehmen wird auf der Baustelle eine zentrale Containeranlage im Betreibermodell über den LOG bereitgestellt. Der AN und seine NU sind vertraglich verpflichtet, bei Bedarf die Container über den LOG anzumieten. Eine Wahlmöglichkeit des Containers besteht nicht. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist der Einsatz von eigenen Containern ausgeschlossen.

Der Containerbedarf (Anzahl, Typ, Dauer der Anmietung) muss vor Vertragsabschluss dem AG und dem LOG frühzeitig ca. 3-4 Wochen im Vorfeld angegeben werden.

Die Container werden auf Grundlage eines Mietvertrages zwischen LOG und AN angeboten und abgerechnet. Erst nach Unterzeichnung des Mietvertrages und somit Akzeptanz der Mietbedingungen kann der Mieter den Container beziehen. Bei Übernahme / Übergabe wird ein Zustandsprotokoll erstellt, in welchem jegliche Mängel aufgelistet werden. Abschließend wird das Protokoll vom Mieter und LOG unterzeichnet.

Bei Miete von Tagesunterkünften und Bürocontainern ist eine anteilige Nutzung von Sanitärcontainern inbegriffen. Die Reinigung der Sanitärcontainer erfolgt durch den LOG. Die Reinigung der Tagesunterkunfts- und Bürocontainer hat durch den Mieter selbst regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich zu erfolgen.

Der Mieter verpflichtet sich, auch die gemeinschaftlich genutzten Container pfleglich zu behandeln. Für Gewaltschäden an diesen Containern haften die Mieter gesamtschuldnerisch in vollem Umfang, falls der Verursacher nicht eindeutig zu ermitteln ist. Für mitgebrachte Gegenstände haftet der Mieter eigenständig. Durch eine monatliche Überprüfung der Container auf Gewaltschäden wird der letztlich heranzuziehende Benutzerkreis eingeeengt.

Der Vermieter ist zu jeder Zeit berechtigt, den Mieter in einen gleichwertigen Container innerhalb der Containerburg umzusetzen, insofern der Baufortschritt und die Sinnhaftigkeit der einzelnen Ressourcen es erfordert. Für etwaige Aufwendungen hinsichtlich der Umsetzung erfolgt vom Vermieter keine Erstattung. Der Umzug wird in Absprache mit dem Mieter durchgeführt.

Die nachfolgenden Containertypen können über den LOG angemietet werden.

Bürocontainer

Die monatliche Gesamtmiete beträgt: **440,00 EURO** (zzgl. MwSt.)

Ausstattung / Möblierung: ausgelegt für 2 Personen

- 2 Schreib- bzw. Ablagetische ca. 0,80 x 1,60 m
- 2 absperrender Rollcontainer
- 2 Drehstühle
- 2 Besucherstühle (stapelbar)
- 2 Aktenschränke absperrend, ca. 2,00m hoch, 1,20m breit, mit mind. 4 Einlegeböden
- 2 Papierkörbe

- 1 Garderobenständer
- ohne elektronische Geräte oder EDV

Inklusive:

- Verwaltung und Wartung durch LOG
- Elektro, Beleuchtung und Heizung
- Stromverbrauch

Tagesunterkuntscontainer

Die monatliche Gesamtmiete beträgt: **440,00 EURO** (zzgl. MwSt.)

Ausstattung / Möblierung: ausgelegt für 8 Personen

- 2 Tische (ca. 0,80m x 1,60m)
- 8 Stühle (stapelbar)
- 8 Stahldoppelschränke
- 1 Garderobenständer
- 1 Papierkorb
- ohne elektronische Geräte oder EDV

Inklusive:

- Verwaltung und Wartung durch LOG
- Elektro, Beleuchtung und Heizung
- Stromverbrauch

Materialcontainer - Schnellbaucontainer

Die monatliche Gesamtmiete beträgt: **220,00 EURO** (zzgl. MwSt.)

Ausstattung / Möblierung:

- in Stahlausführung als Schnellbaucontainer
- Abmessungen: ca. 3,0 m x 2,0 m
- Höhe ca. 2,0 m
-

Es kann, soweit vorhanden, jedem AN maximal ein Materialcontainer zur Verfügung gestellt werden. Das eigenmächtige Einrichten von Materialräumen (z.B. durch Einbau von Bautüren) ist nicht gestattet.

4.1.3 Sanitätscontainer

Während der gesamten Bauzeit voraussichtlich ab März 2023 wird gemäß ASR ein Sanitätscontainer sowie ein Betriebssanitärer vom AG bereitgestellt und vom LOG auf dem Baugelände vorgehalten.

4.1.4 Sanitäreinrichtungen

Sanitäreinrichtungen werden gemäß ASR vom AG kostenneutral bereitgestellt und vom LOG auf dem Baugelände vorgehalten.

Eine Körperentleerung außerhalb der Sanitäreinrichtungen ist strengstens untersagt und wird mit Beseitigungskosten und Baustellenverweis geahndet.

4.1.5 Bau- und Montagegerüste

Die Errichtung von Bau- und Montagegerüsten ist mit allen Beteiligten so abzustimmen, dass keine unvorhersehbaren Behinderungen der Arbeiten Anderer oder eine unangekündigte Versperrung von logistischen Hauptwegen stattfinden. Alle Gerüste sind unter Angabe der Gerüstklasse, Freigabe bzw. gesperrt, Name des Aufstellers und eines Verantwortlichen vor Ort zu kennzeichnen. Weitere Forderungen seitens des SiGeKo bleiben hiervon unberührt.

Veränderung an Gerüsten sind ausschließlich durch den beauftragten Gerüstbauer vorzunehmen.

Nach Rückbau des Gerüsts hat eine besenreine / staubfreie Reinigung der Rückbauflächen durch den Hauptnutzer / -verursacher zu erfolgen. Unterbleibt dies, erfolgt die Beräumung in Form einer Ersatzmaßnahme zu Lasten des Verursachers.

4.1.6 Mobile Hebebühnen / Mobilkrane / etc.

Der Einsatz von Kranen, Mobilkranen und mobilen Hebebühnen ist, aufgrund der benötigten Stellfläche, vom AN mindestens 10 AT vorab beim AG, SiGeKo und LOG anzufragen und mit ihm abzustimmen. Erst nach Prüfung und schriftlicher Freigabe vom AG für die oben genannten Einsatzgeräte, darf der AN seine Bestellung ausführen.

Alle elektrischen und kraftstoffbetriebenen Hubbühnen, sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich, sind bei LOG anzumelden und mit Angaben über die nutzende Firma, den Ansprechpartner und eine dauerhaft erreichbare Handynummer mit einem Identifikationsschild zu kennzeichnen (s. Anlage 11: Identifikationsschild).

Großgeräte, die kein Identifikationsschild besitzen oder deren Ansprechpartner nicht erreichbar sind, werden im Falle einer Behinderung des Baustellenbetriebes kostenpflichtig für den AN von der Baustelle entfernt. Der AN hat sich vor der Anlieferung von Hubbühnen über zulässige Belastbarkeiten der Geschosdecken im Arbeitsbereich bei der örtlichen Bauleitung zu informieren.

4.1.7 Baustrom / Baustellenbeleuchtung / Bauwasser

Auf der Baustelle werden zur allgemeinen Verfügung Entnahmestellen für Baustrom und Bauwasser im Außenbereich und auf den Etagen kostenneutral vom AG bereitgestellt. Die Entnahmestellen können dem jeweiligen Logistikplan entnommen werden.

Die Baustellenbeleuchtung für Flucht- und Verkehrswege wird über den AG sichergestellt. Für die ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder AN selbst zu sorgen.

Jegliche Änderungen an den bauseitigen elektrischen Anlagen sind untersagt. Arbeitsmittel, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Unzulässige Änderungen, Umbauten oder Beschädigungen werden von der Bauleitung dokumentiert. Dem Verursacher werden die Kosten für den Rückbau in den Ursprungszustand in Rechnung gestellt.

Bei einer unverhältnismäßigen, verschwenderischen und nicht zweckgebundenen Nutzung behält sich der AG vor, die Zusatzkosten in Rechnung zu stellen. Bei wiederholten Verstößen behält sich der AG vor, die Bereitstellung zu kündigen.

4.1.8 Sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen

Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Ersatzschutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der mindestens gleichwertige Zustand wiederherzustellen.

Sind im Zuge des Baufortschritts Änderungen oder Erweiterungen von Schutzmaßnahmen erforderlich, so sind diese der örtlichen Bauleitung und dem LOG vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Weitere Abstimmungspflichten mit dem SiGeKo / BG bleiben hiervon unberührt.

Endgültig demontierte Absturzsicherungen sind am Arbeitsplatz ordentlich zu lagern und dem Eigner zur Abfuhr frei zu melden. Die Lagerung der Absturzsicherung ist nur für 24h gestattet.

4.2 Nutzlasten

Für den Transport und die Zwischenlagerung von Materialien sind die Angaben der max. zulässigen Verkehrslasten unbedingt einzuhalten. Dies gilt besonders für befahrbare, unterbaute Bereiche. Lagerungen, Transporte oder Kranauftellungen dürfen nur in Absprache mit dem Logistiker erfolgen.

Die für das Gebäude max. zugelassenen Nutzlasten sind von dem AN eigenständig bei der Bauleitung abzufragen.

Die Verpackungseinheiten sind vor Anlieferung unter Beachtung der Eigengewichte des Transportgerätes entsprechend zu dimensionieren.

Eventuell erforderliche Lastverteilungsplatten für den Einsatz von Hebe- und Transportfahrzeugen sowie zum Schutz des Bodenbelags auf den Transportwegen und in den Arbeitsbereichen sind vom AN zu stellen. Fertige Flächen sind zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden.

4.3 Baustellensicherheit

Auf der Baustelle wird ein Basisbewachungsschutz gestellt, um Zugriffe von außen und unbefugten Zutritt zu verhindern. Jeder Unternehmer hat darüber hinaus sein Gewerk und den seiner Verantwortlichkeit unterliegenden Bereich bzw. Material jederzeit individuell vor Beschädigung, Diebstahl oder unbefugtem Zutritt zu schützen. Im geschlossenen Baukörper sind die Türen und Fenster nach Betriebsschluss zu schließen / zu überprüfen. Der vom AG gestellte Wachschutz ist unterstützend tätig.

Um auch nachts einen Basisschutz gegen unbefugtes Betreten, Vandalismus und Diebstahl zu bieten, wird außerhalb der Regelarbeitszeiten eine Überwachung per Videodetektion mit externer Aufschaltung zum Sicherheitsdienst eingesetzt. Das Videoüberwachungssystem umfasst den gesamten Grundstücksgrenzbereich und die Zugänge.

Der LOG installiert und betreut eine intelligente Kameratechnik für eine zuverlässige Sicherung der Baustelle gegen Eindringlinge und Vandalen. Im Alarmfall wird das Videobild per Mobilfunk an eine Meldezentrale übertragen und durch geschultes Personal begutachtet. Je nach Situation können die Täter direkt von der Meldezentrale durch den eingebauten Lautsprecher angesprochen und vertrieben werden. Bei offensichtlichen Tatversuchen wird ein Alarm abgesetzt. Im Alarmfall fährt ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes direkt zur Baustelle und klärt die Situation vor Ort.

5 Personenlogistik

5.1 Firmenregistrierung

Die Firmenanmeldung erfolgt mittels Formular Z1 (Firmenmeldung) und ist vom Auftraggeber durch Unterzeichnung freizugeben. Nachunternehmer sowie ggf. deren Nachunternehmer sind grundsätzlich durch den AN anzumelden und ebenso vom AG freizugeben.

Firmenmeldungen müssen 2 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme unterzeichnet in der Zutrittskontrolle vorgelegt werden.

5.2 Mitarbeiteranmeldung

Grundsätzlich erhält jede Person Zutritt zur Baumaßnahme, die ordnungsgemäß angemeldet und vom AG freigegeben ist.

Die einzelnen Mitarbeiter müssen durch den AN mittels Formular Z2 (Mitarbeiteranmeldung) in der Zutrittskontrolle angemeldet werden.

Erst nach Einreichung der vollständigen Unterlagen wird der Baustellenausweis erstellt und gegen Vorlage der originalen Ausweisdokumente, sowie Unterschrift ausgegeben.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vom AN unterzeichnetes Formular „Mitarbeiteranmeldung“
- Vom einzelnen Mitarbeiter: gültiger Personalausweis (oder Reisepass)

5.3 Baustellenausweis

Baustellenausweise werden befristet für die Dauer der Beschäftigung auf der Baustelle ausgestellt. Laufen die Arbeitspapiere früher ab, so verkürzt sich die Gültigkeitsdauer. Sie werden nur verlängert, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Verlässt ein Unternehmen die Baustelle, so sind die zugehörigen Ausweise unaufgefordert zurückzugeben. Abgelaufene Ausweise sind ungültig und verhindern automatisch den Zutritt des Mitarbeiters.

Der Baustellenausweis ist nach Ende der Einsatzzeit am BV und mit dem Austritt aus dem jeweiligen Unternehmen zurückzugeben. Eine Rückgabe des Baustellenausweises ist nur bis 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten des Unternehmens möglich.

5.4 Tagesausweis

In begründeten Einzelfällen kann nach Rücksprache mit dem AG ein Tagesausweis erstellt werden. Die Aufsicht des AN die Anmeldung des Mitarbeiters zu unterzeichnen. Der Tagesausweis wird nur in Ausnahmefällen ausgegeben. In einer Kontrollliste wird die Ausgabe und Rückgabe dokumentiert (Formular Z3 Liste Tagesausweise).

5.5 Besucherausweis

Alle baufremden Personen auf der Baustelle sind Besucher. Besucherausweise werden ausschließlich an Personen ausgegeben, die nicht auf der Baustelle arbeiten.

Die Genehmigung zum Betreten der Baustelle kann ausschließlich der AG oder ein von ihm hierfür beauftragter Vertreter sowie erteilen.

Besucher erhalten einen Ausweis nach Angabe des zu Besuchenden und Vorlage eines gültigen persönlichen Ausweises mit Lichtbild. Das Bewachungspersonal trägt den Besucher in einer Besucherliste ein (Formular Z4) und erstellt hierzu einen Besuchsbeleg, der von dem zu Besuchenden zu unterschreiben ist, und gibt den Besucherausweis aus. Der Besucher muss sich den Besuchsbeleg durch den Besuchten unterschreiben lassen und den Beleg beim Verlassen der Baustelle unterschrieben wieder abgeben. Alternativ kann der Besuchte seinen Besucher an der Pforte abholen und seine Unterschrift direkt in der Besucherliste vornehmen.

Besuchergruppen ab 6 Personen sind vom AG oder der Aufsichtsperson von einem direkt vom AG beauftragten Unternehmen geschlossen anzumelden (Formular Z4). Dieser empfängt die Besucher an dem Personalzugang, bringt sie bis dort zurück und ist verantwortlich für die Rückgabe der Besucherausweise. Er ist auch dafür verantwortlich, darauf hinzuweisen, dass auf der Baustelle Schutzbekleidung, wie Bauhelm und Sicherheitsschuhe, getragen werden muss und keine Verantwortung für materielle oder gesundheitliche Schäden aus der Nichteinhaltung übernommen werden kann.

5.6 Zugangsregelung

Der Personenzugang zur Baustelle erfolgt ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Einlässen. Jeder andere Weg ist nicht gestattet.

Die Baustelle darf, abgesehen von angemeldeten Besuchen, nur zum Arbeiten betreten werden.

Der zum Betreten der Baustelle berechtigende Ausweis ist mit einem Transponder ausgestattet. Dieser identifiziert den Mitarbeiter eindeutig. Das Betreten oder Verlassen der Baustelle auf hierfür nicht vorgesehenen Zugängen oder ohne Ein- und Auslesen des Ausweises an den dort befindlichen Lesegeräten ist verboten und kann in Absprache mit dem AG zum Baustellenverbot führen. Es ist mit dem System festzustellen, ob ein Mitarbeiter die Baustelle ohne die Einlasskontrolle betreten oder verlassen hat.

Jedes Weitergeben des Baustellenausweises ist verboten und wird ebenfalls mit einer dem sofortigen Verweis von der Baustelle bestraft. Das gilt sowohl für die Person, die den Ausweis weitergibt, als auch für die Person, die ihn benutzt. Über den Vorfall werden AG und AN informiert. Personen, die ohne Legitimation zum Aufenthalt auf der Baustelle angetroffen werden oder bei denen Verdacht auf illegale Beschäftigung besteht, werden nach Rücksprache mit dem AG und dem AN der Polizei gemeldet.

Die im Sicherheitssystem gespeicherten Daten sind Eigentum des AG und werden in Übereinstimmung mit den gültigen Datenschutzgesetzen genutzt. Sie dienen ausschließlich der Aufgaben der Legalitätskontrolle und Plausibilitätsprüfung des Bautagebuchs. Eine Arbeitszeitauswertung erfolgt nicht und ist mit den Informationen der Datenbank des PC nicht möglich.

5.7 Informationsbereitstellung

Der AG erhält einmal monatlich eine Auswertung über die Anzahl der Beschäftigten, nach Unternehmen sortiert, die sich an diesem Tag im System durch Zutritt angemeldet haben. Der Zeitpunkt der täglichen Auswertung wird vom AG festgelegt.

5.7.1 Besucherausweise

Alle baufremden Personen auf der Baustelle sind Besucher. Besucherausweise werden ausschließlich an Personen ausgegeben, die nicht auf der Baustelle arbeiten.

Besucher erhalten einen Ausweis nach Angabe des Besuchsempfängers und Vorlage eines gültigen persönlichen Ausweises mit Lichtbild und werden vom Besuchsempfänger am Logistikcontainer abgeholt.

Besucherguppen (ab 3 Personen) bedürfen der Freigabe des AG und sind von einer zugangsberechtigten Aufsichtsperson im Vorfeld geschlossen anzumelden. Dieser empfängt die Besucher am Haupteingang, bringt sie bis dort zurück und ist verantwortlich für die Rückgabe der Besucherausweise.

Er ist auch dafür verantwortlich, darauf hinzuweisen, dass auf der Baustelle Schutzbekleidung wie Bauhelm und Sicherheitsschuhe getragen werden müssen. Der LOG übernimmt keine Verantwortung für materielle und gesundheitliche Schäden aus der Nichteinhaltung der Betreuungsaufsicht des Besuchsempfängers.

5.7.2 Rückgabe der Ausweise

Eine Rückgabe der Baustellenausweise ist nur bis 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten des Unternehmens möglich. Der direkt beauftragte Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass alle seine Mitarbeiter bzw. die von ihm beauftragten Personen und Nachunternehmer am letzten Tag ihrer Tätigkeit auf der Baustelle ihren Baustellenausweis beim Sicherheitsdienst abgeben. Hiermit wird ein möglicher Missbrauch der Ausweise vermieden. Die versäumte Rückgabe des Ausweises wird als Verlust gewertet. Die Rückgabe des Ausweises wird gegenseitig protokolliert.

5.7.3 Verlust der Ausweise

Der Verlust des Baustellenausweises ist persönlich dem Logistikpersonal unverzüglich mitzuteilen, damit dieser Baustellenausweis gesperrt werden kann und so möglicher Missbrauch des Ausweises verhindert wird. Bei Nichtbefolgung der Anzeigepflicht ist der Unternehmer für die in seinem Verantwortungsbereich tätigen Personen und den entstandenen Schaden haftbar (bei Verlust eines Bauausweises entstehen **zusätzliche Verwaltungsgebühren in Höhe von netto 30,- €/Stk.**)

5.7.4 Ausweiskontrollen

Der LOG ist angehalten und berechtigt, jeden ohne Ausweis anzuhalten und zu verlangen, dass sich der Betreffende ausweist. Kann der Ausweis nicht vorgelegt werden, so wird der Betroffene sofort von der Baustelle verwiesen.

5.8 Anlieferverkehrssteuerung

5.8.1 Anspruch

Die Lieferverkehrssteuerung hat die Aufgabe, den Baustellenverkehr auf dem Baufeld und die Anliefervorgänge zu koordinieren. Aufgrund der sehr beengten Verkehrsflächen im Baustellenbereich kann es in Folge eines hohen Lieferaufkommens zu Interessensüberschneidungen im Bereich der Nutzung der Anliefer- und Entladezonen aller am Bau Beteiligten kommen.

Der LOG hat die Aufgabe die Interessen der einzelnen Unternehmer optimal zu koordinieren, sodass möglichst geringe Reibungsverluste entstehen und allen Beteiligten möglichst optimale Lieferbedingungen zur Verfügung gestellt werden.

5.8.2 Anlieferbedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Transporte zur und von der Baustelle. Unerheblich ist dabei, was befördert oder abgeholt werden soll. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen führt zu Mehrkosten, die sich sowohl aus Störungen des logistischen Ablaufes als auch aus anfallenden Entgelten bei Zuwiderhandlung im Wiederholungsfall ergeben können.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bedingungen ist immer der AN. Dieser hat daher auch die ggf. anfallenden Entgelte bei Zuwiderhandlung zu tragen. Durch die Avisierung und Reservierung von Anlieferzeiten wird grundsätzlich der Lieferverkehr sehr zügig abgewickelt. Dennoch kann es zu Verzögerungen kommen, wenn Ereignisse wie Ausfall von Kränen, Wetterbeeinträchtigungen, Schwierigkeiten bei der Entladung des vorangegangenen LKW o.ä. die Entladung beeinträchtigen. Hieraus können keine Forderungen oder

Schadensersatzansprüche gegenüber dem AG oder dem LOG abgeleitet werden. Die Annahme und Überprüfung der Lieferung hat durch einen Verantwortlichen des Bestellers zu erfolgen, der während des gesamten Entladevorganges anwesend sein muss.

Für einen reibungslosen Transport sind die maximal zulässigen Lasten und eventuelle geometrische Zwänge unbedingt einzuhalten. Die Verpackungseinheiten sind im Vorfeld entsprechend zu dimensionieren. Umpackarbeiten müssen außerhalb der Baustelle stattfinden, um die nachfolgenden Anlieferprozesse nicht zu behindern.

5.8.3 Avisierung und Transportanmeldung

Jede Transportfahrt ist vorab einzeln online anzumelden. Für den Avisierungsvorgang steht dem AN ein Logistik-Online-Tool zur Verfügung. Bei diesem Verfahren gibt der AN alle seine Lieferungen mit bestimmten Parametern (Lieferzeit, Lieferort, Fahrzeugtyp, Lieferinhalt, zusätzliche Servicewünsche etc.) an.

Nach Prüfung der Möglichkeiten und evtl. Änderungen erhält der AN hierüber eine Bestätigung per Mail mit der Verpflichtung, diese als Begleitschein ergänzend zur Anfahrsbeschreibung an seinen Transporteur weiterzuleiten.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die verbindliche Anlieferzeit eingehalten wird. Nachträgliche Änderungen können nur über den LOG erfolgen und sind unverzüglich abzustimmen.

Wird das vereinbarte Zeitfenster nicht eingehalten, muss das Fahrzeug auf das nächste verfügbare Zeitfenster warten, was nicht unbedingt derselbe Werktag sein muss. Außerdem kann ggf. für fehlende Avisierungen oder Abweichungen ein Aufwandsentgelt erhoben werden.

Ist das gewünschte Zeitfenster schon vergeben, werden dem LA durch den Logistikbauleiter Alternativen angeboten. Kommt es zu keiner Einigung zwischen der Logistikleitung und dem betreffenden Unternehmen, so wird ggf. die Objektüberwachung des AG oder ein von ihr benannter Vertreter die Prioritäten festlegen.

Die Online-Avisierung steht allen AN der Baustelle zur Verfügung, sofern sie mindestens 2 Arbeitstage vorher disponieren. Dieser Vorlauf ist für eine ausreichende Planung der Abläufe auf der Baustelle notwendig.

Grundsätzlich behält sich der AG / LOG vor, bei aus dem Bauablauf begründeten Abweichungen, Änderungen im Lieferplan vorzunehmen.

Für nicht freigegebene Anlieferungen kann der LOG keine Leistungen erbringen. Falls keine Freiräume in der BE vorhanden sind, müssen diese sogar aktiv abgewiesen werden. Alle darauffolgenden Schäden und Kosten trägt der verantwortliche AN selbst.

5.8.4 Anfahrt

Die Zufahrt erfolgt laut abgestimmten Routen zur geplanten Einfahrt auf die Baustelle. Voraussetzung für die Anfahrsfreigabe ist die zuvor ordentlich über das Online-Tool getätigte Anmeldung der Lieferung mit zugehöriger Freigabe durch den LOG.

Jeder AN hat seinem Lieferanten oder Transportunternehmer die Informationen, die vorliegenden Bedingungen und die geplante Anlieferung rechtzeitig zu übergeben, damit dieser die Lieferung pünktlich sicherstellen kann.

Jede Veränderung der gewünschten Lieferzeit ist dem LOG sofort anzuzeigen, spätestens jedoch einen Arbeitstag (> 24 Stunden) vor dem geplanten Liefertermin, um evtl. noch Umlanungen ergreifen zu können. Für nicht genutzte und zurückgegebene Lieferzeiten können Entgelte auch ohne Anlieferung verlangt werden. Für die Einhaltung baulogistischer Vorgaben durch Lieferanten trägt der AN die Verantwortung, wobei ihm eine Dokumentation über Verstöße gegen das Konzept, wenn möglich mit Nennung des Verursachers, übergeben wird.

5.8.5 Anfahrtsroute und Anfahrtssteuerung

Fahrzeugverkehr ist auf die ausdrücklich ausgewiesenen Wege beschränkt. Unbefestigte Wege dürfen nicht mit schwerem Gerät oder Fahrzeugen befahren werden.

Die Anfahrt erfolgt gemäß Anfahrtsbeschreibung: **Information zur Anfahrt.**

Alle andienenden Fahrzeuge haben sich mindestens 30 min vor dem gebuchten Zeitfenster telefonisch beim LOG anzumelden und die definierte „Pufferfläche“ auf dem Olympiaweg anzufahren. Von hieraus findet eine geordnete Weiterleitung zur Baustelle unter Zuweisung einer Entladezone statt. Die Voranmeldung dient dem Vergleich der Lieferzeit mit der Avisierung und der Überprüfung der Entladefähigkeit auf der Baustelle.

Fahrzeuge, die ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens die Baustelle anfahren, erhalten keine Zufahrt und werden strikt abgewiesen. Zusätzlich kann das verantwortliche Unternehmen bei Zuwiderhandlung mit einem Entgelt belangt werden.

Die „Pufferfläche“ auf dem Olympiaweg darf nur nach Freigabe durch den LOG angefahren werden. Wartezeiten aufgrund von vorzeitiger Ankunft müssen außerhalb des Stadtgebietes abgehalten werden.

Privatfahrzeuge sind nicht berechtigt die Baustelle zu befahren und sind unter Beachtung von Park- und Halteverboten andersorts abzustellen. Eine Behinderung von Fußgänger- bzw. Kraftfahrzeugverkehr ist dabei auszuschließen. Kleintransporter und Busse können, wenn es die Situation zulässt, nur kurzzeitig zum Be- und Entladen auf das Baufeld einfahren. Dazu ist am Logistikcontainer eine Einfahrtgenehmigung einzuholen und sichtbar in das Fahrzeug zu legen. Der Be- und Entladevorgang ist so schnell wie möglich abzuwickeln. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann die Einfahrt zur Baustelle verwehrt werden.

Auf dem Baufeld besteht kein Raum für große Rangier- und Wendemanöver.

Eine Anfahrt mit Sattelschleppern ist daher nicht möglich!

Alle Anlieferungen haben ausdrücklich **nur mit max. 3-Achsern** zu erfolgen. (Sonderanlieferungen mit größeren und sperrigen Fahrzeugen sind mit dem LOG frühzeitig abzustimmen).

Für das erforderliche Einweisungspersonal bei Rangierarbeiten ist der AN selbst verantwortlich.

Für eine störungsfreie Koordination und Einweisung der Fahrzeugströme in dieser Logistikphase ist den Anweisungen des Logistikpersonals zwingend Folge zu leisten. Es ist dabei

zwingend zu beachten, dass der Lehr- und Forschungsbetrieb der Deutschen Sporthochschule und die benachbarten Nutzungen nicht gestört werden dürfen.

Nach Beendigung des Entladevorgangs hat das Fahrzeug unverzüglich die Baustelle zu verlassen. Für nicht genehmigtes Halten, Abstellen und Entladen vor oder in der Nähe der Baustelle wird bei Verstößen gegen das Logistikhandbuch ein Entgelt erhoben. Nicht genehmigte Fahrzeuge können nach Ermessen des Logistikpersonals wieder in den öffentlichen Straßenverkehr zurückgeschickt werden, um Behinderungen in der geplanten Baulegistik zu vermeiden. Das Parken oder Halten auf nicht ausdrücklich dafür gekennzeichneten Flächen in oder um die Baustelle ist nicht erlaubt.

5.8.6 Entladezonen

Die Zuweisung der Entladezonen erfolgt in Abhängigkeit der Transportanmeldung und soweit möglich unter Beachtung der anzudienenden Bauteile / Baufelder bzw. Transportgeräte (z.B. Aufzüge).

Der Ladevorgang hat unverzüglich, zügig und unterbrechungsfrei zu erfolgen, damit nachfolgende Anliefervorgänge nicht behindert werden.

Die Entladezonen sind schnellstmöglich wieder freizugeben und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Jegliche Zwischenlagerungen in den Ladezonen ist nur in Abstimmung mit dem LOG möglich und zudem auf das äußerst notwendige Maß und Zeit für die direkte Verbringung zur Lagerfläche oder Arbeitsort zu reduzieren.

Die ausgewiesenen Feuerwehraufstellflächen und Zugänge sind jederzeit freizuhalten!

5.8.7 Besondere Güterarten

Bei geplanten Transporten von gefährlichem Gut hat der Verantwortliche den AG und den LOG rechtzeitig und in schriftlicher Form über die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen zu unterrichten.

Handelt es sich um Gefahrgut i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere Gefahrgut-, Umgang- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Verantwortliche alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen.

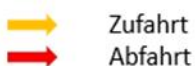
5.8.8 Baustellenzufahrt: LAZ und IG1

5.8.8.1 Interimszufahrt

Interimsweise, bis zur Einrichtung der Pufferzone auf dem Peter-Günther-Weg, ca. Ende 2024, erfolgt die Anlieferung über die Junkersdorfer Straße und Am Sportpark Müngersdorf. Um unnötige Wartezeiten vor dem Baustellentor, die zwangsläufig zu Verkehrsbehinderungen Am Sportpark Müngersdorf führen, zu verhindern, ist es erforderlich, dass das Anmeldeprozedere gem. 5.8.3 und 5.8.5 zwingend einzuhalten.



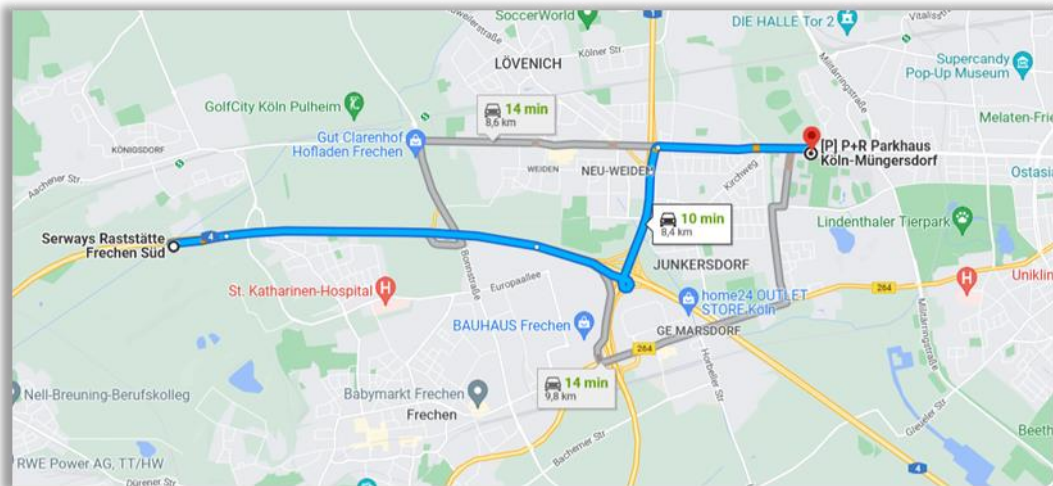
5.8.8.2 Baustellenzufahrt nach der Interimsphase



5.8.8.3 Pufferzonen

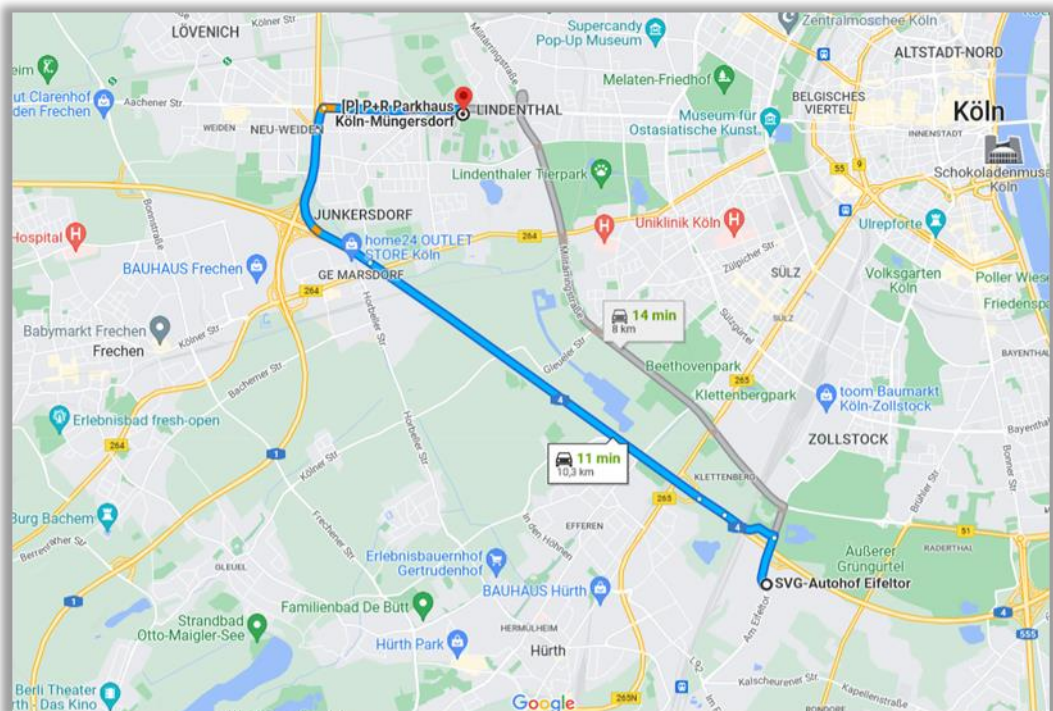
Pufferzone „A 4 – Raststätte Frechen Süd“, Frechen

- Für die Anfahrten aus Richtung Westen
- Anfahrt zur Baustelle: ca. 15-20 Minuten



Pufferzone „A4 – Rasthof, Am Eifeltor 1“, Köln

- Für die Anfahrten aus Richtung Süd-Ost
- Anfahrt zur Baustelle: ca. 15-20 Minuten

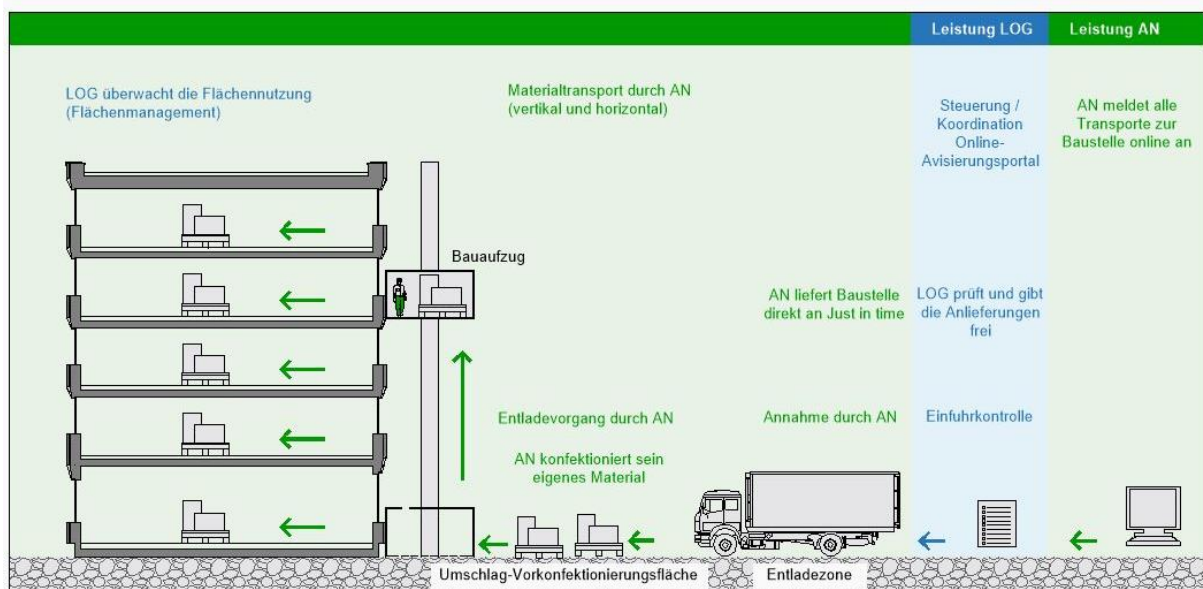


5.9 Materiallogistik

5.9.1 Just-In-Time Konzept

Die knappe Realisierungszeit verlangt eine durchgängige Planung des Materialflusses von der Entladezone bis zum Verarbeitungsort in die Etage „Just -In-Time“ in Abhängigkeit der Ablaufplanung.

Die Lieferungen sind daher quantitativ mit der Terminplanung abzustimmen. Erforderliche größere Anliefermengen sind in Abhängigkeit der Lagermöglichkeiten gesondert zu planen und mit dem LOG und der Bauleitung des AG frühzeitig abzustimmen.



Beispiel Avisierungsprozess

Der AN ist für die Entladung und Verbringung der Materialien zum Bestimmungsort selbst verantwortlich. Die Bereitstellung der hierfür notwendigen Hilfsgeräte und Personal obliegt dem AN. Der zuständige LA stellt sicher, dass alle Entlade- und Transportvorgänge innerhalb der zugewiesenen Flächen erfolgen und dass das benötigte Personal für den Entladeprozess für die Zeit der Anlieferung zur Verfügung steht.

5.9.2 Warensicherung

Der AN von Material ist grundsätzlich für die Warensicherung selbst verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt bzw. gesichert sind, dass ein zügiges und sicheres Entladen und Verfahren mit den verfügbaren Hilfsmitteln möglich ist. Ein Umpacken oder Befestigen von Material auf Palette hat aus Zeit- und Platzgründen ausnahmslos außerhalb der Baustelle zu erfolgen. Die Organisation der Materialtransporte obliegt der Verantwortung des AN und ist während des gesamten Ladevorgangs/ Baustellentransports durch einen Verantwortlichen zu begleiten.

Der AN hat für seine zu erbringenden Transportleistungen ausreichend Hilfsmittel und Personal einzuplanen und vorzuhalten. Folgekosten, die aufgrund einer Überschreitung der Entladedauer entstehen, werden ggf. an den Verursacher weitergeleitet.

5.9.3 Entlade- und Transporthilfe

Die Entladung von LKWs sowie der weitere Transport von Materialien hat durch die AN eigenständig zu erfolgen.

Ordentlich angemeldete und transportfähige Ausbau-/TGA-Materialien (z.B. palettierte Ware) können durch LOG kostenpflichtig mit Geräteunterstützung entladen und zu den vorab definierten, Übergabepunkten transportiert (soweit mit dem Geländestapler erreichbar) werden.

Der AN hat die Entladehilfe sowie Transporthilfe im Vorfeld über das Onlineportal anzumelden (BCL-OnSite System).

Die Verantwortung für Richtigkeit und Unversehrtheit der Lieferungen bleibt durchgehend beim AN. Die Entladung der Transporte durch den LOG findet nur nach Freigabe der Lieferung durch den LA des AN statt.

Da die Entlade- und Transportkapazitäten ggfls. begrenzt sind, ist eine frühzeitige Transportanmeldung mit Angabe zur gewünschten Entladungshilfe notwendig.

Der LA stellt sicher, dass alle Entlade- und Transportvorgänge innerhalb der zugewiesenen Flächen erfolgen und dass das benötigte Personal für den Entladeprozess für die Zeit der Anlieferung zur Verfügung steht.

Der LOG ist berechtigt die Transporthilfe abzulehnen, falls ihm ein Schad freier und gefahrloser Transport nicht möglich erscheint.

5.9.4 Flächenmanagement

Lagerflächen in- und außerhalb des Gebäudes können nur in begrenztem Umfang und ausschließlich mit Genehmigung durch die Bauleitung bzw. LOG bereitgestellt werden. Flächen für die Vormontage stehen ohne Abstimmung mit der Bauleitung bzw. LOG auf der Baustelle nicht zur Verfügung.

Die Nutzung der temporären Lagerflächen wird von der der Bauleitung bzw. LOG koordiniert.

Zugewiesene Flächen können aus Gründen des Baufortschrittes wieder entzogen werden. Dem Unternehmer wird dann eine angemessene Frist zur Beräumung gesetzt. Erfolgt dies nicht, ist die Bauleitung bzw. LOG berechtigt eine Zwangsräumung in Form einer Ersatzvornahme durchzuführen. Die Kosten der Beräumung sind vom zuständigen AN zu tragen.

Die Bereiche um die Bauaufzüge, Fluchtwege und ausgewiesene Transportwege sind durch die Unternehmer zwingend freizuhalten. Lagern dennoch Materialien in den vorgenannten Bereichen, werden diese sofort und ohne weitere Ankündigung zu Lasten des AN beräumt.

Für Schäden, die infolge einer Ersatzvornahme entstehen können, wird keine Haftung durch den AG bzw. LOG übernommen. Die Gesamtschuld verbleibt ausdrücklich beim Verursacher.

Das eigenmächtige Einrichten von Materialräumen (z.B. durch Einbau von Bau Türen) ist nicht gestattet. Eigenmächtig verschlossene Räume werden kostenpflichtig und ohne Rücksichtnahme auf den sich darin befindlichen Inhalt geöffnet.

Schüttgüter dürfen ausschließlich in Silos, Containern o.ä. auf den zugewiesenen Flächen gelagert werden. Estrichmischplätze sind so zu gestalten, dass eine freie Verteilung des Sandes nicht möglich ist.

5.9.5 Haftung

Der LOG ist für die Koordination der Logistikaufgaben zuständig. Für Beschädigungen und Diebstahl während der Lagerphasen und/oder des Transportes einschließlich Be- und Entladung haftet der jeweilige AN selbst.

Weder LOG noch AG übernehmen eine Haftung, falls gelagertes Material abhandenkommt oder gestohlen wird. Bei Diebstahl ist die Polizei und der AG umgehend durch den AN zu benachrichtigen.

6 Entsorgungslogistik und Baureinigung (LAZ & IG-1)

6.1 Entsorgungsprinzip

Um Aufwand und Kosten zu reduzieren, wird das Ziel verfolgt, Abfälle zu vermeiden und soweit wirtschaftlich sinnvoll und vom Ablauf möglich, zu trennen.

Durch geeignete Verfahren in der Entsorgungslogistik und die Schaffung einer überdurchschnittlichen Sauberkeit der Baustelle soll der Aufwand für die ausführenden Unternehmen auf ein Minimum reduziert werden.

Zur Schonung logistischer Ressourcen in der Baustelleneinrichtung nutzen alle ausführenden Firmen die gleichen Entsorgungssysteme. Die Entsorgung wird unter Einbindung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes und unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen insbesondere der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Baustellenordnung und Vorgaben des Managementsystems für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz der Baustelle durchgeführt.

6.1.1 Entsorgungskonzept

Die logistischen Anforderungen der Baustelle verlangen einen einheitlichen Prozess auch in der Entsorgung, um einen zügigen und kostengünstigen Ablauf sicherstellen zu können.

Der LOG organisiert die gesamte Entsorgungslogistik während der Rohbau- und Ausbau-phase. Dazu gehören:

- Gestellung eines Logistikbauleiters, der als Ansprechpartner für alle Projektbeteiligten auf der Baustelle zur Verfügung steht
- Einweisung aller gemeldeten AN in das Abfallentsorgungskonzept
- Einrichten und Betreiben eines zentralen Wertstoffhofes zur sortenreinen Andienung der Abfälle durch die Unternehmen

- Entsorgung aller regulär anfallenden Bauabfälle, Ausbau (**Ausgenommen sind die Gewerke Rohbau, Abbruch, Schadstoffsanierung und Außenanlagen**)
- „regelmäßige“ Grobreinigung der Zugänge und Treppenhäuser (Arbeits- und Lagerflächen sind durch den jeweiligen AN sauber und besenrein zu halten)
- Überwachung der logistischen Vorgänge und Dokumentation
- Inverzugsetzung der AN bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beräumung der Arbeitsplätze (inkl. Dokumentation mit Fotos)
- Durchführung von Ersatzmaßnahmen für die Auftragnehmer im Bedarfsfall (inkl. Dokumentation zur Kostenverteilung)
- Vollständige gesetzlich geforderte Nachweisführung und Abfallbilanzen
- Info-Material (Beschilderung, Merkblätter) für den Betrieb der Baustelle

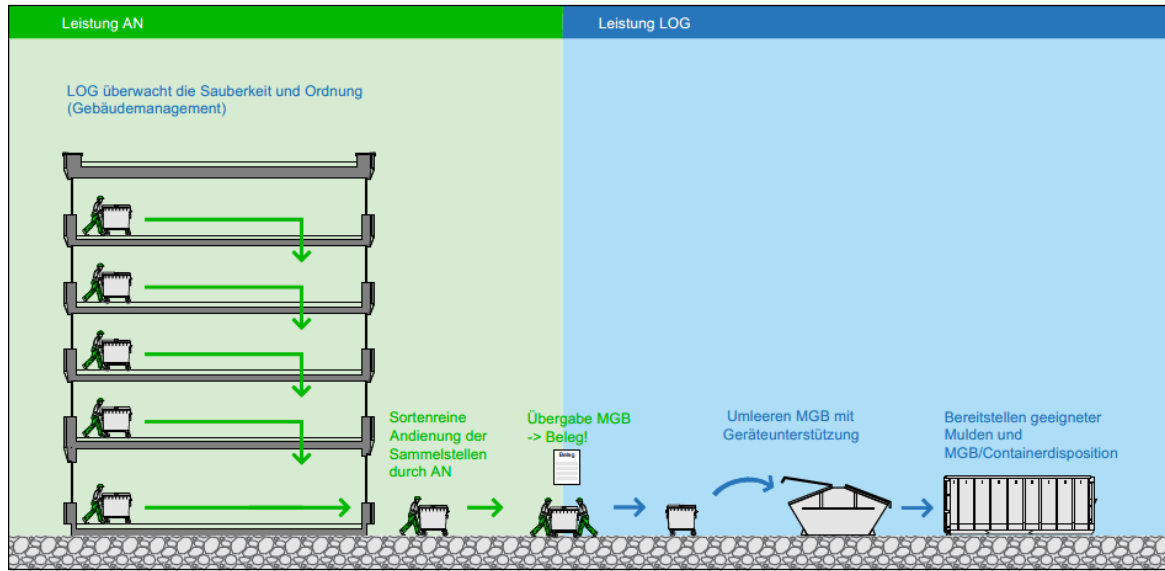
Die Auftragnehmer dienen täglich ihre Abfälle sortenrein dem Sammelpool an. Ab hier übernimmt der LOG den Entsorgungsvorgang. Die Entsorgung aller regulären Abfälle ist pauschal über den Auftraggeber abgegolten. Es findet keine weitere Kostenerhebung bei Abfallübernahme statt. Die Entsorgung im Bauteil **IG-1** wird mittels Etagensammelstellen (2.UG – 12OG) vom LOG organisiert.

Für die Abfallsammlung und den Transport aus dem Gebäude werden vom LOG-Rollbehälter (660-770 Liter MGB) zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe und Rücknahme der Rollbehälter werden protokolliert. Die Rollbehälter werden von den AN nach sortenreiner Befüllung an den LOG/Bauaufzugsführer übergeben. Die Übergabe des Vertikaltransport und das Entleeren sowie Bereitstellen von neuen Rollbehältern erfolgt durch den LOG. Die Rollmedien der Sammelstellen dürfen ausdrücklich nicht entnommen werden. In besonderen Fällen kann die Herausgabe zusätzlicher Behälter für die Mitnahme an den Arbeitsplatz mit dem LOG abgestimmt werden. Diese sind nach sortenreiner Befüllung zum Tagesende zur Rücknahme an die Sammelstelle zu bringen. Der LOG ist für die Trennung der Abfälle, die Sortierkontrolle und eine Recyclingquote verantwortlich und hat dieses entsprechend in dieser Position einzukalkulieren.

Bauaufzüge werden bauseits durch den AG zur Verfügung gestellt.

Durch diese Variante werden die Handwerker beim Abfalltransport unterstützt, was zu einer Steigerung der allgemeinen Bauleistung führt.

Die Disposition, Abfallsortierkontrolle, Nachweisführung und Deklaration der zu entsorgende Abfälle sind Aufgaben des Entsorgungslogistiklers.



Beispiel Wertstoffhof

Folgende Haupt-Abfallarten werden aus heutiger Sicht über die Bauzeit getrennt erfasst und entsorgt:

1. **Bauschutt < 0,8 m Kantenlänge**
Stemm-, Maurer-, Putz-, Fliesen- und Estricharbeiten. Es wird ein unbelasteter Mischbauschutt zur Verwertung (Bauschutttaufbereitung) erfasst.
2. **Bau- und Verpackungshölzer**
Schal- und Hilfshölzer und Holzreste werden als Holzmischfraktion erfasst und einer Holzverwertung zugeführt.
3. **Gemischte Metalle**
Bewehrungs- und Einbaureste werden als Mischschrott erfasst und der Verwertung zugeführt.
4. **Pappe, Papier, Karton**
Bei der Anlieferung von Bauteilen und Baustoffen entstehenden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.
5. **Mischfolie, sauber und bunt**
Bei der Anlieferung von Bauteilen und Baustoffen entstehenden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.
6. **Gipsabfälle, sauber ohne Fremdstoffe**
Durchführung von Trockenbauarbeiten
7. **Mineralwolle / EPS / XPS nicht kontaminiert, verpackt in Säcken**
Durchführung von Dämmarbeiten, Säcke können gegen Gebühr beim LOG bezogen werden

8. Restabfälle

Mischabfallfraktion für anfallende Kleinstabfallmengen, die nicht sortierfähig sind. Der LOG lehnt die Annahme von sortierfähigen Abfallmengen ab, bzw. fordert den Verursacher zur Nachsortierung auf eigene Kosten auf. Gesetzt den Fall, dass keine zufriedenstellende Nachsortierung erfolgt, hat der LOG das Recht, die Nachsortierung in Form einer Ersatzvornahme zzgl. einer Sortiergebühr zu Lasten des AN durchzuführen, bzw. über die Sortieranlage des Entsorgungsunternehmens durchführen zu lassen.

9. Weitere Fraktionen nach Bedarf (z.B. Bitumen, Folien etc.)

Sondermüll, gefährliche Abfälle und Abfälle, die nicht zu oben aufgeführten Fraktionen gehören sind nicht Bestandteil des Entsorgungskonzeptes. Jeder AN ist für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen eigenverantwortlich. Der LOG kann bei der Entsorgung beraten und unterstützen.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle durch die Gewerke Rohbau, Abbruch, Schadstoffsanierung und Außenanlagen sind nicht Bestandteil dieses Abfallentsorgungskonzeptes (LAZ und IG-1).

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle aus den anderen Teilprojekten auf dem Campus sind ebenfalls nicht Bestandteil dieses Abfallentsorgungskonzeptes. Der LOG kann bei der Entsorgung beraten und unterstützen.

Im Konzept nicht enthalten sind irreguläre Entsorgungskosten für Abfälle aus nachträglichen Änderungsmaßnahmen, Umbauten, Schlechtleistungen und Abbrucharbeiten. Ebenso Abfälle aus größeren Bauhilfsmaßnahmen und Bauhilfskonstruktionen (z.B. Kranfundamente, Verbau Holz, provisorische Rampen, Bautreppen, Schutzabdeckungen, Kletterschalungen etc.). Diese führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch, falls nicht gesondert vereinbart. Eine sogenannte Materialentsorgung (z.B. verschwenderische Verschnitte >0,5m² von GK, Materialfehllieferungen und Materialüberlieferungen) ist im Abfallentsorgungskonzept ebenfalls nicht berücksichtigt und führt bei größeren Mengen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch gegenüber dem verantwortlichen AN.

Der Anfall solcher Abfälle ist spätestens bei der Entstehung durch den verantwortlichen AN beim LOG zwecks Dokumentation und Absprache der Kostenübernahme anzumelden. Erfolgt dies nicht, behält sich der LOG eine Schätzung des Mehraufwandes vor.

6.1.2 Logistische Übernahme der Rohbauflächen für den Ausbau

Bevor die fertiggestellten Rohbauflächen in das Logistikmanagement für den Ausbau übernommen werden, erfolgt eine gemeinsame Sichtbegehung mit Protokoll. Die Übergabe der Flächen erfolgt im besenreinen Zustand und wird in einem Protokoll dokumentiert. Offene Mängel sind vom Rohbauunternehmen innerhalb von 3 AT zu beseitigen, um die Ausbautätigkeiten nicht zu behindern.

6.2 Baureinigung

6.2.1 Reinigungs- und Sorgfaltspflicht des AN

Es besteht für alle am Bau beteiligten Unternehmen eine permanente Reinigungspflicht. Dies bedeutet, dass der entstehende Abfall täglich aus den eigenen Arbeitsbereichen zu sammeln und an den bereitgestellten Sammelplatz im Außenbereich zu verbringen ist. Spätestens am Ende des Arbeitstages ist der Arbeitsplatz besenrein zu hinterlassen; zur Vermeidung von Staubentwicklung sind hierbei geeignete Bindemittel oder Staubsauger zu verwenden.

Materialien sind zwingend geordnet zu lagern und als diese kenntlich zu machen, damit sie nicht versehentlich, als Abfall entsorgt werden.

Das Abstellen von Abfall und Verpackung im Treppenhaus, Flucht- oder Logistikwegen ist grundsätzlich untersagt!

Konstruktionen sind in die Bestandteile zu zerlegen, Kartons müssen ausgeleert und zerkleinert sein und Mineralwolle in Säcke verpackt werden. Das Auswaschen oder Entleeren von Materialeimern (z.B. Farbe) ist generell auf der Baustelle nicht gestattet.

Die Abwasserleitungen dürfen nicht zu Entsorgungszwecken genutzt werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Rohrreinigung durch den AG. Die Kosten werden dem AN in Rechnung gestellt.

6.2.2 Überwachung der Sauberkeit

Im Ausbaubereich werden durch Bauleitung bzw. LOG arbeitstäglich Rundgänge zur Überwachung der durchgeführten Abfall Beräumungen und der Sauberkeit durchgeführt. Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Räumungs- und Reinigungspflicht werden am gleichen Tag Begehungsprotokolle erstellt und dem betreffenden AN bzw. dem LA zur Nachsorge elektronisch zugestellt (E-Mail).

Bei Erfordernis (Nichtbeachtung des informell zugestellten Begehungsprotokolls) werden die Begehungsprotokolle dem zuständigen Unternehmen in Form einer formellen Mängelanzeige mit verbindlicher Fristsetzung zugestellt.

Unklarheiten/ Widersprüche müssen vom Verantwortlichen der Unternehmen umgehend aufgezeigt werden. Pauschale oder spätere Rückweisungen von Mängelanzeigen sind gegenstandslos.

Angezeigte Mängel sind innerhalb von maximal 1 AT vollständig zu beseitigen. Wird der Mangel nicht in der gesetzten Frist behoben, so erfolgt die Beseitigung als Ersatzvornahme ohne weitere Fristsetzung auf Kosten des aufgeförderten AN.

Bei Gefahr im Verzug, z.B. Versperrungen von Flucht- oder Logistikwegen wird ohne Vorankündigung und Frist zu Lasten des Unternehmens der Missstand beseitigt.

Der LOG ist berechtigt, im Namen und mit Vollmacht des AG die beschriebenen Verfahren direkt umzusetzen.

Alle Ersatzvornahmen werden nachweislich und verursachergerecht dokumentiert und abgerechnet (siehe Kapitel 7).

6.2.3 Staubarme Baustelle

Die ökologischen Ziele des Bauherrn erfordern eine möglichst staubfreie Bauabwicklung. Alle staubproduzierenden Arbeiten, wie z.B. Schneiden, Schleifen und Bohren sind mit entsprechender Absaugvorrichtung vorzunehmen. Beim Reinigen der Bodenflächen sind verträgliche staubbindende Mittel oder geeignete Sauggeräte einzusetzen.

6.2.4 Reinigung der Straßen

Verunreinigungen der Baustraßen und/oder der öffentlichen Flächen sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. Dies gilt z.B. auch für Verunreinigungen durch Reifendreck aus Erd- und Abbruchmaßnahmen.

Bei größerem Aufkommen sind hier vorbeugende Gegenmaßnahmen einzuleiten (Reifenwaschanlage o.Ä.). Bei entsprechender Absprache kann der LOG ggfls. bei der Organisation einer Straßenkehrmaschine unterstützen.

7 Verstöße und Maßnahmen

7.1 Verstöße und Pönalen

Verstöße gegen das Logistikkonzept sind als allgemeine Störung zu sehen und führen zu Mehraufwendungen. Der LOG ist durch den Auftraggeber berechtigt und bevollmächtigt Ersatzvornahmen durchzuführen und Strafgebühren zu erheben. Im berechtigten Einzelfall können zusätzliche Baustellenverweise und grundsätzliche Baustellenverbote ausgesprochen werden.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, wird mit dem LOG eine Organisations-, Steuerungs- und Kontrolleinheit eingesetzt. Die primäre Aufgabe des LOG ist die Anwendung des Baulogistikhandbuchs im Sinn des AG zu organisieren und zu steuern.

Entgelte für Verstöße gegen das Baulogistikhandbuch	Menge	Einheit	EP
Entsorgungslogistik			
Bearbeitungsgebühr für durchgesetzte Ersatzmaßnahme zzgl. jeweiliger Beräumungs- und Entsorgungskosten	1	Stk.	75,00
Fehl-Befüllung der Container zzgl. des Aufwandes zum Nachsortieren durch einen Entsorgungshelfer	1	Stk.	75,00
Beräumungskraft für Ersatzmaßnahme	1	Std.	45,00
Kostenpauschale für das Unterlassen der Meldepflicht bei Entsorgung von Schlechtleistung zzgl. jeweiliger Entsorgungskosten	1	Stk.	250,00
Körperentleerung außerhalb der Sanitäreinrichtungen zzgl. jeweiliger Reinigungskosten und Baustellenverbot	1	Stk.	500,00
Versorgungslogistik (Entgelte für wiederholte Verstöße)			
nicht avisierte Anfahrt / sonst. Avisierungsverstoß	1	Stk.	75,00
Unberechtigtes Halten oder Parken auf der Anlieferspur, dem Baugelände oder den umliegenden Verkehrsflächen	1	Stk.	75,00
Unberechtigtes Parken auf Feuerwehrflächen	1	Stk.	150,00
Unberechtigtes Parken vor Feuerwehrezugängen	1	Stk.	250,00
Zuschlag bei direkter Behinderung Dritter zzgl. jeweiliger Folgekosten der Behinderung	1	Stk.	150,00
Zugangskontrolle			
Neuausstellung Baustellenausweis bei Verlust bzw. Beschädigung	1	Stk.	10,00
Sperren von nicht zurückgegebenen Ausweisen nach 4 Wochen	1	Stk.	15,00
Betreten der Baustelle ohne Bauausweis	1	Stk.	75,00
Betreten der Baustelle ohne PSA	1	Stk.	75,00
Unberechtigtes öffnen des Bauzauns	1	Stk.	75,00
Übersteigen des Bauzauns	1	Stk.	75,00

7.2 Aufwandsgebühren

Entgelte für Aufwendungen des LOG	Menge	Einheit	EP
Entsorgungslogistik Entsorgungsgebühren bei Schlechtleistung			
Bau- und Abbruchabfälle gemischt	1	m³.	85,16 €
Bauschutt sauber < 0,8 m Kantenlänge	1	m³.	84,94 €
Gemischte Metalle	1	m³.	-1,00 €
Pappe, Papier, Karton	1	m³..	6,17 €
Folie sauber	1	m³..	5,15 €
Gipsabfälle, sauber ohne Fremdstoffe	1	m³.	54,78 €
Mineralwolle nicht kontaminiert, verpackt in Säcken	1	m³.	118,91 €
Holz A1/A2/A3	1	m³.	26,55 €
Styropor, Styrodur (EPS, XPS) HBCD frei	1	m³.	58,90 €
Bitumen, Dachabdichtung Teerfrei	1	m³.	107,87 €
Sonstige Aufwandsgebühren für die Entsorgung			
Transportkosten – Absetzmulde bis 10 m³	1	St	107,59 €
Transportkosten – Abrollmulde über 20 m³	1	St	118,91 €
BigBags 1 m³	1	Stk	18,20 €
Foliensäcke 1-2,5 m³	1	Stk	12,20 €
Versorgungslogistik Aufwandsgebühren			
Stapler inkl. Fahrer (nach Voranmeldung und Verfügbarkeit)	0,5	Std.	51,50 €
Mindestabrechnungsmenge ist ½ Stunde			
Stapler inkl. Fahrer (nach Voranmeldung und Verfügbarkeit)	1	Std.	95,60 €
Mindestabrechnungsmenge ist 1 Stunde			
Zugangskontrolle			
Stundenlohnarbeiten Wachmann Werktag Tagschicht	1	h.	32,00
Zuschlag Stundenlohnarbeiten Wachmann Werktag Nachtschicht 20:00 bis 6:00	1	h.	35,00

8 Abrechnung

8.1 Aufwandsgebühren, die aufgrund vom AN beim LOG direkt abgerufen werden

Alle Aufwandsgebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Aufwandsgebühren werden vom LOG den im direkten Vertragsverhältnis mit dem AG stehenden Firmen (AN) verursachergerecht in Rechnung gestellt. Die Zahlungen sind innerhalb von 21 Tagen ohne Abzug fällig. Die Mahngebühr beträgt 25.- €

8.2 Abrechnung von Gebühren, die Aufgrund von Verstößen und Pönalen erhoben werden

Der LOG ist durch die Vereinbarung zwischen dem AG und AN berechtigt im Fall von Verstößen gegen die Festlegungen dieses Bauleistungshandbuches und anderen Verstößen die Gebühren für den hauptverantwortlichen Auftragnehmer zu erheben. Insoweit erhält der LOG im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 ff BGB) einen eigenen unmittelbaren Anspruch gegen den hauptverantwortlichen Auftragnehmer. Die Einnahmen aus den Gebühren werden zugunsten eines wohltätigen Zwecks gespendet.

8.3 Abrechnung von Aufwendungen, die Aufgrund von Schlechtleistungen und Ersatzvornahmen anfallen.

Die Abrechnung erfolgt wie unter 8.1 beschrieben, jedoch ohne Mahngebühren.

Offene Rechnungen des Bauleistikers (LOG) werden nach 21 Tagen dem AG übergeben und von diesem dem Bauleistiker vergütet. Der AG berechnet offene Rechnungen des Bauleistikers den im direkten Vertragsverhältnis mit ihm stehenden Firmen oder bringt diese von dessen Forderungen in Abzug.

Eine stichhaltige Dokumentation des der Rechnung zugrunde liegenden Sachverhaltes wird beigelegt.

9 Anlagen

9.1 Formulare

- A5 Kostenübernahmeerklärung bei Direktverrechnung an Dritte
- A6 Unterschriftenregelung für Bestellungen durch Dritte
- B2 Bedarfsmeldung Container
- B4 Freimeldung Container
- V8 Anmeldung OLAV
- Z1 Firmenanmeldung
- Z2 Mitarbeiterliste
- Z3 Tagesausweisliste
- Z4 Besucherliste

9.2 Muster Mietvertrag

- Mietvertrag Container

- Mietvertrag Container Erweiterung
- Mietvertrag Container Nutzungsordnung

9.3 Nutzungsbedingungen des Etagen-Behältersystems

- rolcos®-Nutzungsbedingungen: Nutzungsbedingungen des BCL-Entsorgungssystems

9.4 Kurzanleitung (online Avisierung)

- Kurzanleitung OnSite – Online-Avisierung

10 Empfangsbestätigung Logistikhandbuch

Hiermit bestätige(n) ich (wir), dass ich (wir) das Logistikhandbuch erhalten haben und den Regelungen zustimmen, dass die von uns mit der Anlieferung beauftragten und beschäftigten Mitarbeiter und Nachunternehmer und die beauftragten Lieferanten und Spediteure über die Bedingungen und Forderungen des Logistikhandbuchs unterrichtet und belehrt wurden bzw. werden. Des Weiteren bestätige(n) ich (wir), dass ich (wir) die Bedingungen und Forderungen des Logistikhandbuchs beachten und einhalten werden.

Das Logistikhandbuch wurde erklärt, verstanden und zu obigen Bedingungen sowie zu den Preisen angenommen.

Anerkannt: Ort, Datum, Unterschrift, Name des Unternehmens